



Achtung:
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025: 19.12.
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2026: 02.01.

- 764 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 53

Freitag, 5. Dezember

2025

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ 765

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2025 / 2026 766

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Halbmond (Sondernutzungssatzung) vom 17.11.2025 769

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kautionen für die Sondernutzung in Straßen in der Gemeinde Halbmond (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17.11.2025 773

Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2023 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG 779

Satzung der Gemeinde Hinte über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr 780

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte 783

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 793

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 796

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2022 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 804

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ 805

Allgemeine Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung 806

Bekanntmachung Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 812

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration in seiner Sitzung am 01.12.2025 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig dem Vorstand für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt hat.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration hat beschlossen, dass der im Jahresabschluss 2020 in der Ergebnisrechnung festgestellte Überschuss in Höhe von 847.573,93 € mit den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird.

Der Jahresabschluss 2020 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 14.05.2025 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit Bemerkungen versehen ist, erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 08.12.2025 bis 16.12.2025 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 3.030, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 02.12.2025

Landkreis Aurich Jobcenter

Amtsleitung
Holger Kleen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2025 / 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 04.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für **2025**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	2025	2025	2025	2025
	Euro	Euro	Euro	Euro
----- 1	----- 2	----- 3	----- 4	----- 5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	88.159.380	89.232.900	0	177.392.280
Ordentliche Aufwendungen	78.844.100	31.052.300	0	109.896.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.411.150	89.232.900	0	175.644.050
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	74.569.760	31.052.300	0	105.622.060
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.070.920	1.439.100	0	4.510.020
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.092.200	19.249.700	0	38.341.900
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.021.280	0	0	16.021.280
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.690.500	0	0	1.690.500

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für **2026**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	2026	2026	2026	2026
	Euro	Euro	Euro	Euro
----- 1	----- 2	----- 3	----- 4	----- 5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	77.759.980	23.000.000	0	100.759.980
Ordentliche Aufwendungen	86.386.180	8.205.360	0	94.591.540
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.070.650	23.000.000	0	99.070.650
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	82.598.300	8.205.360	0	90.803.660
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.742.720	0	6.900	5.735.820
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.986.300	4.540.000	0	36.526.300
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26.243.580	0	1.453.100	24.790.480
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.120.500	0	0	2.120.500

§ 1 a

Der Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" für 2025 und 2026 werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **2025** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.021.280 Euro nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **2026** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 26.243.580 Euro um 1.453.100 Euro vermindert und damit auf 24.790.480 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **2025** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 35.066.300 Euro um 3.455.000 Euro vermindert und damit auf 31.611.300 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **2026** wird auf 3.455.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Liquiditätskredite des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Norden, den 05.11.2025

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 i. V. m. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 3. Dezember 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 8. Dezember 2025 bis zum 16. Dezember 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 45, öffentlich aus.

Norden, 3. Dezember 2025

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

**Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Halbmond
(Sondernutzungssatzung)
vom 17.11.2025**

Präambel

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Ein Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
 4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
 5. Werbung mit Lautsprechern,
 6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 7. Werbung mit Lautsprechern,
 8. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat weder gegen die Gemeinde Halbmond noch gegen den Straßenbaulastträger einen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen bzw. die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Halbmond mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde Halbmond eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde Halbmond kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Halbmond die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde Halbmond angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

- (4) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Halbmond ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Haus-, Wohnungs- und Geschäftseingänge sowie Grundstückszu- und -ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die oder der Sondernutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Halbmond die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder die Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz i. d. F. vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 65 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9).

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde Halbmond haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Halbmond keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Halbmond für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde Halbmond dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde Halbmond von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Halbmond aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Halbmond kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Halbmond sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Halbmond kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis zur Sondernutzung eine Kautions als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterlegt. Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kautions bei Nichtinanspruchnahme

zurückgezahlt. Bei aufgetretenen Schäden ist die Gemeinde Halbmond berechtigt, die Kautions zu deren Beseitigung zu verwenden. Die Kautions wird auch bei Ersatzvornahme bei Nichtentfernung in Anrechnung gebracht.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 qm in Anspruch genommen werden;
3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 60 cm in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde Halbmond anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
5. Nutzungen aller Litfaßsäulen und sonstiger öffentlicher Sichtwerbeflächen, die für diesen Zweck gewidmet sind.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der Sicherheit des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 10
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde Halbmond vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1 entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
 - 2 den nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 - 3 entgegen § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - 4 entgegen § 5 Abs. 6 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
 - 5 der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des NPOG bleibt unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halbmond, 17.11.2025

Gemeinde Halbmond

Sell
Gemeindedirektor

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kautionen
für die Sondernutzung in Straßen in der Gemeinde Halbmond
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 17.11.2025**

Präambel

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Gebühren und Kautionen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Halbmond vom 17.11.2025 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. die Antragstellerin/der Antragsteller,
 2. die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 4. die oder der, die/der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01;
 3. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie können von Sondernutzern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Halbmond haben, Zug um Zug bei Aushändigung der Erlaubnis erhoben werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung

einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Gebühr und der Hinterlegung der Kautions sind befreit:
Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder sowie die Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
Politische Parteien für Sondernutzungen politischen Inhalts anlässlich allgemeiner Wahlen, wenn die Sondernutzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor dem Wahltag beginnt.
Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Halbmond Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 NKAG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halbmond, 17.11.2025

Gemeinde Halbmond

Sell
Gemeindedirektor

Anlage:

Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		Jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je qm beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je qm beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	25,00				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und .geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		
4.	Container je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		
5.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,25	5,00
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50			
7.	Tribünen und Podeste je qm beanspruchter Straßenfläche		12,50		0,50	
8.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je qm beanspruchter Straßenfläche		15,00			
9.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände je qm beanspruchter Straßenfläche Weihnachtsbaumhandel je qm beanspruchter Straßenfläche		5,00 1,50			
10.	Warenauslagen je qm beanspruchter Straßenfläche		2,50			
11.	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	
12.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentliche Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je qm beanspruchter Straßenfläche	10,00				

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		Jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
13.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je qm Ansichtsfläche	40,00		10,00		10,00
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene qm Ansichtsfläche			5,00	1,00	10,00
15.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je qm beanspruchter Straßenfläche	25,00	5,00			10,00
16.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßmöblierung je qm beanspruchter Straßenfläche	15,00	2,50			
17.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				10,00	
18.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,00 15,00	
19.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				7,50	
20.	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				12,50	
21.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts je qm beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		Jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
22.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit einer Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cbm Hubraum f) je Motorrad unter 250 cbm Hubraum oder Mofa			10,00 15,00 5,00 10,00 7,50 5,00		10,00 15,00 5,00 10,00 7,50 5,00
22.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit einer Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			5,00 10,00		5,00 10,00
23.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern je qm beanspruchter Straßenfläche	40,00				
24.	Zurschaustellung von Tieren je qm beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	10,00
25.	Stellschilder, Stellplakate, Plakate und ähnliches für Werbezwecke 1. für gewerbliche und kulturelle Veranstaltungen a) bis zu einer Größe von DIN A 0 je Stück b) größer als DIN A 0 (0,84 m x 1,19 m) je Stück 2. für gewerkschaftliche, kirchliche oder politische Veranstaltungen a) bis zu einer Größe von DIN A 0 je Stück b) größer als DIN A 0 (0,84 m x 1,19 m) je Stück				0,50 1,00 0,25 0,50	
26.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen je Veranstaltung					80,00 bis 250,00
27.1	Nicht gewerbliche private Straßenfeste je qm beanspruchter Straßenfläche				0,50	25,00
27.2	Straßenfeste von kirchlichen, politischen und gemeinnützigen Organisationen, die keinen gemeinnützigen Charakter haben je qm beanspruchter Straßenfläche				0,10	25,00
28.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen					5,00 bis 125,00
29.	Kautions als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen und zwecks Sicherstellung, dass die genehmigten Sondernutzungsgegenstände nach Ablauf der Nutzungszeit rechtzeitig wieder entfernt werden					50,00 bis 2.500,00

**Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2023
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und
die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 27.11.2025 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ferner wurde gemäß §§ 58,110 NKomVG die Verwendung des ordentlichen und außerordentlichen Überschusses beschlossen.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Bilanz mit einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung (§ 55 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO)

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
Immaterielles					
1. Vermögen	550.417,98	572.140,92	1. Nettoposition	20.590.453,32	21.830.670,32
2. Sachvermögen	44.129.200,16	46.242.766,64	Basis-		
3. Finanzvermögen	559.056,53	414.118,35	1.1 Reinvermögen	4.248.432,09	4.805.194,80
4. Liquide Mittel	42.366,67	7.313,36	1.2 Rücklagen	14.250,00	14.250,00
Aktive Rechnungs-			1.3 Jahresergebnis	-2.803.173,82	-4.260.541,03
5. abgrenzung	55.993,86	30.884,69	1.4 Sonderposten	19.130.945,05	21.271.766,59
			2. Schulden	20.378.143,17	21.028.248,73
			2.1 Geldschulden		
			davon	19.531.260,30	20.424.785,92
			2.1.1 Liquiditätskredite	179.792,21	1.830.255,30
			2.1.2 Geldschulden	19.351.468,09	18.594.530,62
			(ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten		
			aus kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten	613.463,98	288.781,59
			aus Lieferungen		
			und Leistungen		
			2.4 Transferverbind-	213.264,99	300.710,85
			lichkeiten		
			2.5 Sonstige	20.153,90	13.970,37
			Verbindlichkeiten		
			3. Rückstellungen	4.223.500,53	4.224.383,08
			Passive		
			4. Rechnungs-	0,00	108.730,45
			abgrenzung		
Bilanzsumme	45.192.097,02	47.192.032,62	Bilanzsumme	45.192.097,02	47.192.032,62

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hinte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusiv Anhang zum 31.12.2023 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 05.12.2025 bis einschließlich 19.12.2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte, Zimmer 12 aus. Es wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 oder der E-Mail-Adresse wilhelm@hinte.de gebeten.

Hinte, den 27.11.2025

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

Satzung der Gemeinde Hinte über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Diese Satzung gilt für alle ehrenamtlichen Funktionsträger¹ der Freiwilligen Feuerwehr, mit den Ortswehren Hinte, Loppersum, Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

§ 1
Aufwandsentschädigung

- (1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

Gemeindebrandmeister	196,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	84,00 €
Ortsbrandmeister – Stützpunktfeuerwehren Hinte und Loppersum	84,00 €
Ortsbrandmeister – Grundausstattungsfeuerwehren Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen	77,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	42,00 €
Gemeindekleiderwart	42,00 €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	28,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	42,00 €
Schriftführer Gemeindegemeinschaftssitzungen und Ortsbrandmeisterdienstbesprechungen	28,00 €
Gerätewart	42,00 €
Atemschutzgerätewart	35,00 €
Kleiderwart	28,00 €
Kinderfeuerwehrwart	42,00 €
Jugendfeuerwehrwart	42,00 €
Administrator Einsatzleitwagen	42,00 €

- (2) Feuerwehrkameraden, die weitere mit der Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen innehaben (Ämterhäufung), erhalten neben der Hauptentschädigung zusätzlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung, die für die weiter ausgeübte Funktion festgesetzt ist.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 2
Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Bekleidungskosten, Schreibmaterial u. ä.).

§ 3
Reisekosten

Bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenerstattungen nach den aktuell gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden.

§ 4
Verdienstaufschlag

Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 50,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.

§ 5

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 8,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 6

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem das Amt aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger nur einen Teil des Monats das Amt innehatte.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden monatlich fällig. Sie werden ohne besondere Anforderungen auf ein von dem Empfangsberechtigten mitgeteiltes Konto durch die Gemeinde Hinte überwiesen.
- (3) Verdienstaufschlag und Reisekosten werden auf Antrag alsbald nach Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen gezahlt.

§ 7

Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung sich ergebenden Zahlungen ist Angelegenheit der Empfangsberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Hinte über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 30.11.2023 außer Kraft.

Hinte, den 27.11.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) und der §§1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte beschlossen:

Vorbemerkung

Aus Gründen der Sprach- und Schreibvereinfachung werden einheitliche Personenbezeichnungen, hier die männliche Form, verwendet.

Inhaltsübersicht

§1 Organisation und Aufgaben	§11 Angehörige der Musikabteilung
§2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	§12 Angehörige der Ehrenabteilung
§3 Leitung der Ortsfeuerwehr	§13 Andere Mitglieder
§4 Führungskräfte taktische Feuerwehreinheiten	§14 Innere Organisation der Abteilungen
§5 Gemeindegewand	§15 Feuerwehrverein
§6 Ortskommando	§16 Rechte und Pflichten
§7 Mitgliederversammlung	§17 Verleihung von Dienstgraden
§8 Angehörige der Einsatzabteilung	§18 Beendigung der Mitgliedschaft
§9 Angehörige der Altersabteilung	§19 Inkrafttreten
§10 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung	

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hinte. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Groß-Midlum, Hinte, Loppersum, Osterhusen und Suurhusen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Hinte und Loppersum sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Osterhusen, Groß-Midlum und Suurhusen sind als Grundausstattungsfeuerwehren eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte wird vom Gemeindebrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Selbständiger Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweils taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe §10 Abs. 5 der Verordnung über Ausbildung nach Eintritt in die Einsatzabteilung, Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden bei der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr im Land Niedersachsen (Nds. FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 2. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
 3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
 4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Hinte und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Gemeinde Hinte für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach §2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Kassenwart des Feuerwehrvereins der Gemeindefeuerwehr, dem Gemeindekleiderwart, dem Gemeindepressesprecher und dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer nach Abs. (2) Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Abs. (2) Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. (2) Satz 1 Buchst. c) und die Träger anderer Funktionen nach Abs. (3), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando

ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindegliedekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegliedekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegliedekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegliedekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hinte zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in §5 Abs.1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§18)
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§4) als Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. §5 Abs. (3) Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. (3), Satz 1, Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten §5 Abs. (6) und (7) entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hinte und dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegewand oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hinte, der Verwaltungsausschuss, das Gemeindegewand oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister, sowie der Gemeinde Hinte zuzuleiten.
- (7) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen enthält.
- (8) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (9) Über den der Gemeinde Hinte nach §20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Das Verfahren zur Wahl des o. g. Vorschlages richtet sich nach §20 Abs. 5 u. 6 NBrandSchG.

§ 8

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer:
- a) Einwohner der Gemeinde Hinte ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (§12 NBrandSchG Abs. 2).
Regelmäßig zur Verfügung steht, wer seinen Wohnsitz, im Umkreis von 10 km zum Feuerwehrgerätehaus hat.
 - b) für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied §12 Abs. 2 NBrandSchG)
Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an den Einsätzen erfolgen soll. Anträge von Doppelmitgliedern sind, vor der Aufnahme, mit dem Gemeindebrandmeister abzustimmen. Die Gemeinde Hinte kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§6 Abs. (1)). Der Gemeindebrandmeister ist schriftlich zu Informieren.
- (4) Der Gemeindebrandmeister hat der Gemeindeverwaltung Hinte, Team Bürgerservice, zum 15.12. eines jeden Jahres über endgültig aufgenommen neue Mitglieder schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen, die in Anlage 5 Teile A und C der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung beschriebene Dienstkleidung tragen.

- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 10

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

Kinder- und Jugendabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hinte haben. Näheres regelt die Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hinte.

§ 11

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hinte haben. Sie müssen keinem Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde Hinte, die sich besondere Verdienst um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Hinte und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Andere Mitglieder

- (1) Geeignete Personen können als andere Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Dieses können insbesondere Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr sein.
- (2) Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Eignung und Befähigung nicht am aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen können, sind auf Antrag in die Ortsfeuerwehr als passives Mitglied aufzunehmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet jeweils das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Hinte.

§ 15

Feuerwehrverein

Die Feuerwehren können Feuerwehrvereine gründen. Weiteres regeln die jeweiligen Satzungen der Feuerwehrvereine.

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. Der Gemeindebrandmeister ist über den Austritt zu informieren.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich nach §7 Abs. 1 Nds. FwVO nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen. Der Gemeindebrandmeister ist zu informieren.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) Wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) Wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) Das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) Rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) Über die Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Hinte geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Hinte erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindegewandmeister der Gemeinde Hinte schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. (10) Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte vom 14.12.2020 außer Kraft.

Hinte, den 27.11.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Hinte wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
- d) Tierrettung/ Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Hinte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 29. September 2022 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hinte, den 27.11.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Hinte vom 27.11.2025

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft	128,00 €/Std.
2. je Brandsicherheitswache	16,00 €/Std.
3. je Brandsicherheitswache für eingetragene Vereine im Gemeindegebiet	8,00 €/Std.

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Gerätewagen (GW-L)	FF Hinte	408,00 €/Std.
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	FF Hinte	571,00 €/Std.
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 8 TW 14)	FF Hinte	396,00 €/Std.
4. Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	FF Loppersum	267,00 €/Std.
5. Gerätewagen (GW-L2)	FF Loppersum	777,00 €/Std.
6. Einsatzleitwagen (ELW)	FF Loppersum	140,00 €/Std.
7. Löschgruppenfahrzeug (LF)	FF Suurhusen	391,00 €/Std.
8. Tragspritzenfahrzeug (TSF)	FF Osterhusen	308,00 €/Std.
9. Tragspritzenfahrzeug (TSF-W)	FF Groß-Midlum	173,00 €/Std.

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Hinte, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Verdienstaussfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall ist von der, bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu zahlen.

V. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Bei missbräuchlicher/ fehlerhafter Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte, unter anderem bei der Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne das ein Brand vorgelegen hat, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 580,00 € pro Einsatz festgesetzt.

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten	§ 8	Kostenschuldner
§ 2	Kostentarif, Höhe der Kosten	§ 9	Entstehung der Kostenschuld
§ 3	Gebühren	§ 10	Fälligkeit der Kostenschuld
§ 4	Gebührenbefreiung	§ 11	Vollstreckung
§ 5	Auslagen	§ 12	Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen	§ 13	Datenschutz
§ 7	Kosten für Rechtsbehelfe	§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden

Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hinte werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der in Kostenschuld stehenden Person verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeld, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

- e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 (Kirchliche Zwecke) Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen im Sinne des § 13 Absatz 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) hat die in Kostenschuld stehende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 1 und auch zwischen Behörden desselben Rechtsträgers. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Hinte die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Hinte kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Hinte kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Kenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 7 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Hinte abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UstG).

§ 11 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 12 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Hinte unter <https://hinte.de/datenschutzerklaerung> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Hinte, den 27.11.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

Anlage

Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der in Kostenschuld stehenden Person verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,90
1.1.2	bis zum Format DIN A 3	1,80
1.2	Kopien, farbig, je angefangen Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,80
1.2.2	bis zum Format DIN A 3	3,60
	<i>Doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	
1.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax	1,50
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten bis zu 50 Vervielfältigungen der Tarif-Nr. 1.1 und 1.2 im Jahr kostenlos.</i>	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	4,50
2.2	Beglaubigung von Kopien/Abschriften	
2.2.1	für die erste Seite	4,50
2.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite	2,25
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Beglaubigungen der Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 kostenlos.</i>	
3.	Passfoto (inkl. Mehrwertsteuer)	
3.1	Erstellen eines Passfotos für die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses Eigentumsrechte werden nicht erworben	6,00
4.	Fundsachen	
4.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
4.1.1	Bei einem Schätzwert von 10 bis 50 Euro	5,00
4.1.2	Bei einem Schätzwert von über 50 bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
4.1.3	Bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75,00 zzgl. 2 v. H. des Schätzwertes
	Gebührensschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die Finderin/der	

	Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt.	
4.1.4	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung	
	Gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben	
4.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	5,00
5.	Akteneinsicht, Auskünfte	
5.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	nach Zeitaufwand
5.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen,	
5.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	5,50
5.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	nach Zeitaufwand
5.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Zeitaufwand
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	nach Zeitaufwand
	<i>Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen</i>	
7.	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	Bis zu 5.000 Euro	35,00
	jede weitere 5.000 Euro	17,50
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	Bis zu 5.000 Euro des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	35,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	17,50
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	Bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	35,00

9.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	17,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1 und 10.2 fallen	nach Zeitaufwand
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	40,00
10.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	5,00
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00
13.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	
	bis zu drei Ausfertigungen	17,00
	Für jede weitere Ausfertigung	1,00
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	nach Zeitaufwand
	<i>Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.</i>	
15.	Archiv	
15.1	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
16.	Rechtsbehelfe	
16.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
16.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
16.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
16.1.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird. <u>Anmerkung:</u> <i>Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen</i>	nach Zeitaufwand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow
für das Haushaltsjahr 2022 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 15.10.2025 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
Der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2022**

Aktiva	2021 -Euro-	2022 -Euro-	Passiva	2021 -Euro-	2022 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.282.142,82	1.233.630,66	1. Nettoposition	35.005.726,12	36.988.689,09
2. Sachvermögen	54.737.444,72	56.560.991,94	1.1. Basis-Reinvermögen	15.748.653,59	15.748.654,59
3. Finanzvermögen	2.331.838,43	1.714.927,51	1.2. Rücklagen	3.939.162,73	4.268.224,05
4. Liquide Mittel	148.029,01	1.517.494,52	1.3. Jahresergebnis	329.061,32	2.544.634,07
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	212.782,26	227.376,18	1.4. Sonderposten	14.988.948,48	14.427.176,38
			2. Schulden	17.652.250,56	18.078.678,51
			2.1. Geldschulden	16.360.889,63	17.328.997,94
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	16.360.889,63	17.328.997,94
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.613,33	372.649,06
			2.4. Transferverbindlichkeiten	365.745,66	333.668,56
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	100.001,94	43.362,95
			3. Rückstellungen	5.671.872,48	5.800.998,60
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	382.388,08	386.054,59
Bilanzsumme Aktiva	58.712.237,24	61.254.420,79	Bilanzsumme Passiva	58.712.237,24	61.254.420,79

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2022 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 08. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Dezember 2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus.

Ihlow, den 28.11.2025

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2025 die 1. Änderung des Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ ist am 6. September 2019 rechtsverbindlich geworden. Er weist insbesondere Sondergebiete (SO) aus, die der Erholung dienen, und regelt das Wohnen und die Gästebeherbergung im stark touristisch geprägten Ortsteil Greetsiel innerhalb des Plangebietes. Entsprechend dem maritimen Charakter der Baugebietsflächen grenzen viele der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans an im Rahmen der Baugebietsentwicklung erstellte Gewässerstrukturen, die den niederländischen Grachten nachempfunden sind.

Anlass für die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 0537 sind ist die textliche Festsetzung Nr. 7.2. Diese regelt, dass die gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen entlang der an die Privatgrundstücke angrenzenden Gewässer in einer Breite von 5 bzw. 6 m als Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts herzustellen, dauerhaft zu erhalten und von jeglicher Bebauung sowie sonstigen Hindernissen (z. B. Umzäunungen, Lagerflächen, Gehölze) freizuhalten sind. Wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen zur Unterhaltung der angrenzenden Gewässer sind zulässig. Diese Maßgaben haben sich jedoch als nicht praxistauglich erwiesen.

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ ist für die Teilflächen Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zur optischen Abschirmung und Einfriedung der Privatgrundstücke innerhalb des gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzten 5 bzw. 6 m breiten Streifens entlang der „Grachten“ zuzulassen.

Der Geltungsbereich des 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ umfasst die Wassergrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“. Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus nachfolgendem Übersichtsplan zu ersehen.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.krummhoern.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Pewsum, den 1. Dezember 2025

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Allgemeine Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden, mit Ausnahme der Funktionsträger für die Feuerwehr, nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(3) Der Anspruch des Ratsmitglieds auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt entsprechendes.

(4) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen – ein etwaiger Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Sollte die

Tätigkeit ununterbrochen länger als 6 Monate nicht ausgeführt werden, entfällt die Aufwandsentschädigung vollständig.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Ratsmitglieder, ausgenommen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Außerdem erhalten anwesende und stimmberechtigte Ratsmitglieder, ausgenommen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, sowie die sonstigen den Ratsausschüssen hinzu gewählten Mitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

(2) Daneben erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Personen, ausgenommen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, Ersatz der Kosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Zum Sitzungsort, maximal für die Strecke von Wohnort zum Sitzungsort und zurück in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer mit PKW. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ansprüche auf Fahrtkosten-erstattung im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschusssitzungen können neben den sonstigen den Ratsausschüssen hinzu gewählten Mitgliedern nur anwesende und stimmberechtigte Ratsmitglieder geltend machen.

(3) Außerdem erhalten Ratsmitglieder bzw. hinzu gewählte Mitglieder, ausgenommen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und dessen Stellvertreter/in, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes von 30,00 € sowie Ersatz der Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen in Absatz 2, wenn sie auf Anordnung des Rates, der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister außerhalb der Sitzung innerhalb des Gemeindegebietes für die Gemeinde tätig werden (u. a. Bereisungen von Fachausschüssen).

(4) Dauert eine Sitzung (Abs. 1) bzw. gleichgestellte Tätigkeit (nach Abs. 3) länger als 6 Stunden, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(5) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Für die Teilnahme an gemeinsam stattfindenden Ausschusssitzungen, wird je anwesendem und stimmberechtigtem Ratsmitglied nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die/den Rats- und Ausschussvorsitzende/n sowie die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

(1) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben den Beträgen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

a) stv. Bürgermeister/in 150,00 €

b) Ratsvorsitzende/r 30,00 € (mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters)

Die Fahrtkostenpauschale beträgt:

a) stv. Bürgermeister/in 100,00 €

Mit der Zahlung dieser Beiträge sind sämtliche Auslagen einschließlich Telefonkosten sowie die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(2) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten neben den in § 2 (1 und 2) genannten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sockelbetrag von 74,00 €. Außerdem erhalten die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden pro Mitglied monatlich 10,00 €. Haben sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammengeschlossen, so erhält die Aufwandsentschädigung nicht der/ die Gruppenvorsitzende, vielmehr erhalten die Fraktionsvorsitzenden weiterhin die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und Satz 2. Die Gesamtaufwandsentschädigung pro Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzendem/er beträgt monatlich höchstens 205,00 €.

(3) Die/Der Ratsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Sitzungsgeldes, im Vertretungsfall dessen bzw. deren Vertreter/in.

(4) Ist der/die bzw. ein/e stv. Bürgermeister/in an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert, so wird für die betreffende Person nach Ablauf von zwei Monaten die Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale nicht mehr gezahlt.

(5) Führt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter einer/eines Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden die Dienstgeschäfte, so erhält sie/er vom 1. Tage der Vertretung an 100 % der Aufwandsentschädigung anstelle der/des Vertretenen. Beginn und Ende der Vertretung müssen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeisterschriftlich erklärt werden.

(6) Sind Funktionen nach den vorstehenden Absätzen in einer Person vereinigt, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

(7) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung, der Sitzungsgelder sowie der Fahrtkosten-entschädigung erfolgt monatlich. Die Auszahlung der Abrechnungsbeträge erfolgt auf das jeweils von der Zahlungsempfängerin/vom Zahlungsempfänger der Gemeinde mitgeteilte Bankkonto im auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonat. Entsprechende Änderungen der Bankverbindung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Abrechnungs-relevante Unterlagen (u. a. Anwesenheitslisten bezgl. der Teilnahme an Fraktionssitzungen) sind der Gemeinde spätestens bis zum 10. Tag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats einzureichen. Danach eingehende Abrechnungsunterlagen für den vorhergehenden Kalendermonat können bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4

Reisekosten

Für von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen für nachgewiesene Auslagen entsprechende Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Sitzungsgelder oder eine darüberhinausgehende Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.

§ 5

Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Dienstaufausfall haben

a) ehrenamtlich Tätige

b) Ratsmitglieder neben Aufwandsentschädigung

c) Ehrenbeamte, mit Ausnahme der Ortsvorsteher/innen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

(4) Hausfrauen und Hausmänner, die keinen Verdienstaussfall geltend machen und Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundenersatz in Höhe der Festlegung in Absatz 3.

§ 6 Auslagen

(1) Die auf Anordnung der Gemeinde ehrenamtlichen tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

§ 7 Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefonkosten, Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und des Verdienstaussfalles erhalten die Ortsvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Campen	132,90 €
Canum	100,00 €
Eilsum	157,20 €
Freepsum	123,00 €
Greetsiel	300,00 €
Grimersum	163,80 €
Groothusen	126,30 €
Hamswehrum	127,20 €
Jennelt	126,00 €

Loquard	172,80 €
Manslagt	129,60 €
Pewsum	600,00 €
Pilsum	154,20 €
Rysum	171,90 €
Upleward	112,50 €
Uttum	147,40 €
Visquard	195,60 €
Woltzeten	100,00 €
Woquard	100,00 €

(2) Vom Gemeinderat bestimmte Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen eines Ortsvorstehers/ einer Ortsvorsteherin erhalten für die Ausübung der Vertreter-/Vertreterinnenfunktion je nach Aufgabenverteilung eine monatliche Aufwandsentschädigung von mdst. 25 % und höchstens 50 % des Betrages, welcher dem/ der zu vertretenen Ortsvorsteher/in als Aufwandsentschädigung (Ziffer 1) zusteht. Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers und die ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters dürfen zusammen den in § 7 Abs. 1 genannten Betrag nicht übersteigen.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

(1) Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a) Dorfgemeinschaftshauswart/in

Canum	40,00 €
Eilsum	40,00 €
Freepsum	40,00 €
Grimersum	40,00 €
Groothusen	40,00 €
Hamswehrum	40,00 €
Jennelt	40,00 €
Pilsum	40,00 €
Woltzeten	40,00 €

Zusätzlich erhalten die Hauswarte/Hauswartinnen je kostenpflichtigen Nutzungsfall einen Betrag von 20,00 €.

b) Büchereiwart/in	20,50 €
- Zuschlag für Pewsum	5,10 €
- Zuschlag für Jennelt	10,00 €
- Zuschlag für Greetsiel	10,00 €
c) Hafenmeister/in	205,00 €
d) Stv. Hafenmeister/in	15,50 €
e) Marktmeister/in = 15 % der vereinnahmten Standgelder	
f) Plattdeutschbeauftragte/r	25,00 €
g) Senioren- und Behindertenbeauftragte/r	300,00 €
h) Schiedsperson	25,00 €
j) Schleusenwärter/in (Greetsieler Sieltief – Hafen) (als Schleusungs- bzw. Durchfahrtsgebühr)	15,00 €

§ 9

Bürgermeister/in und Stellvertreter/in

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihre/ seine allgemeine Stellvertreterin bzw. sein/ihr allgemeiner Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der in der jeweils geltenden Fassung der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) aufgeführten Beträge.

§ 10

Abgaben für Entschädigungen

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Bezüge nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfänger. Die für diese Bezüge zu entrichtenden Steuern tragen die Empfänger der Entschädigung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 28.11.2018, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.06.2024, außer Kraft.

Krummhörn, 28.11.2025

Gemeinde Krummhörn

Hilke Looden
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Brookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am **07.10.2025** in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 54 mit Verfügung vom 19.11.2025, Az.: IV/60.02-2485/2025, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Brookmerland. Zweck dieser 54. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Sonderbauflächen (sog. Konzentrationszonen) für Windenergieanlagen (WEA). Mit dieser Planung wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Außerhalb der in dieser 54. Änderung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich dargestellten Sonderbauflächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen. Der Regelungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst somit den gesamten Außenbereich der Samtgemeinde Brookmerland.

Aus den beigefügten Karten sind die Grenzen der Samtgemeinde Brookmerland sowie die – als „Änderungsbereiche“ – bezeichneten Konzentrationszonen ersichtlich:

Die Änderungsbereiche haben insgesamt eine Größe von ca. 10,7 ha. Drei Bereiche liegen im Westen der Gemeinde Upgant-Schott, einer im Norden der Gemeinde Wirdum. Sie befinden sich auf den Flurstücken 2/2, 3/3, 8/1, 18, 23, 33/3, 41 der Flur 13 der Gemarkung Upgant-Schott und den Flurstücken 9, 10/1 16, 25 Flur 18 der Gemarkung Wirdum. Sie haben jeweils einen Durchmesser von 200 m.

Außerhalb der Konzentrationszonen stehen der Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen. Der Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich (Abb. 3 und 4). Außerhalb der Sonderbauflächen besteht Ausschlusswirkung für WEA gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB. Eine Übersicht des gesamten Samtgemeindegebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtplan ersichtlich (Abb. 1).

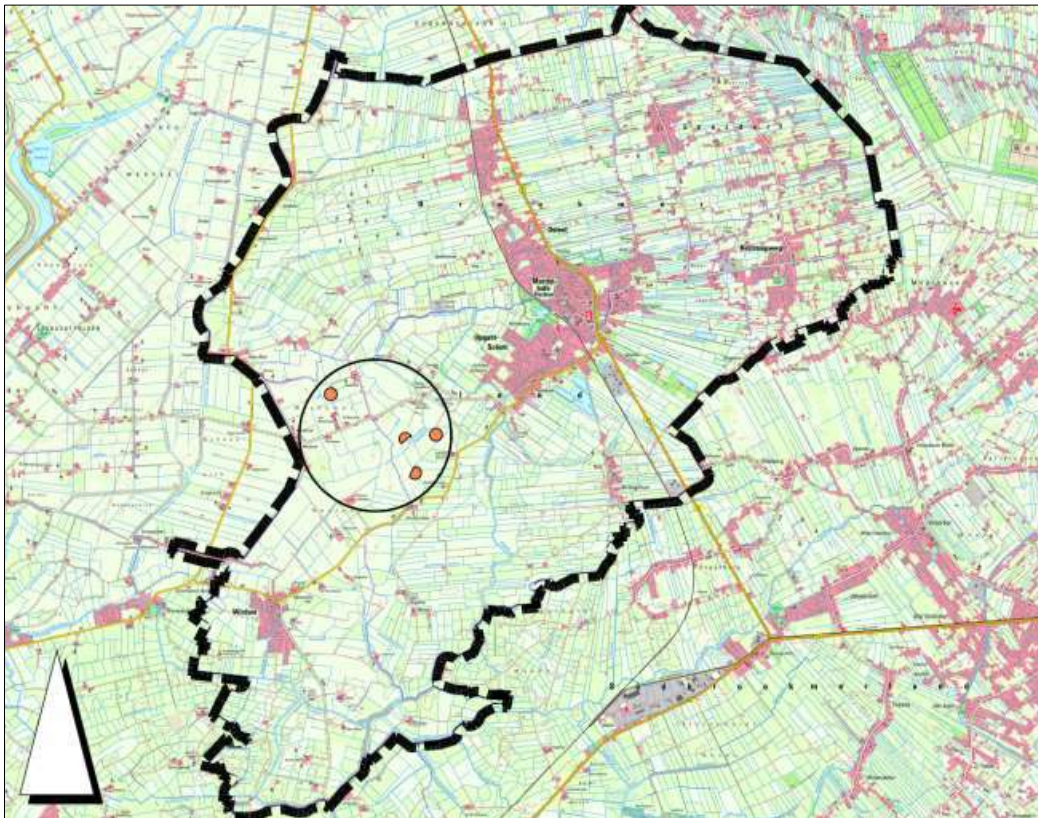


Abb. 1 Übersicht des Geltungsbereichs der 54. Flächennutzungsplanänderung sowie Darstellung der Konzentrationszonen (Änderungsbereiche).

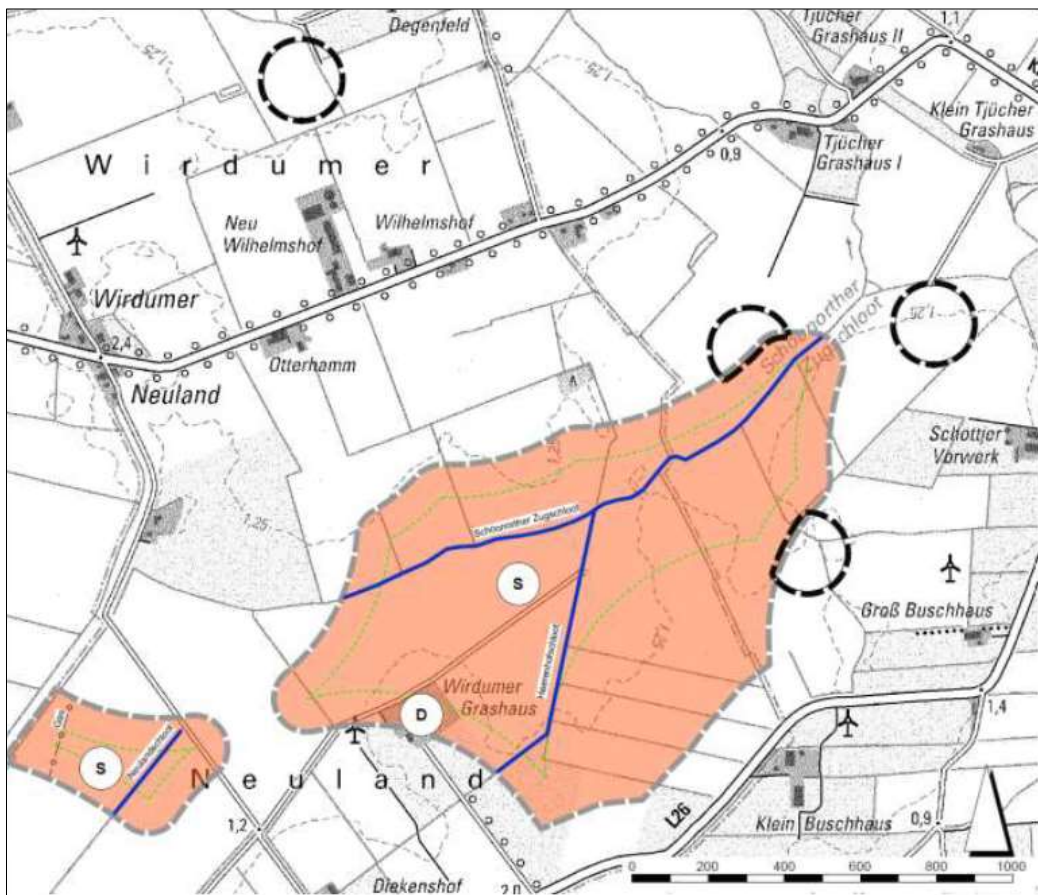


Abb. 2 Darstellung der Konzentrationszonen und der Änderungsbereiche der 54. Flächennutzungsplanänderung

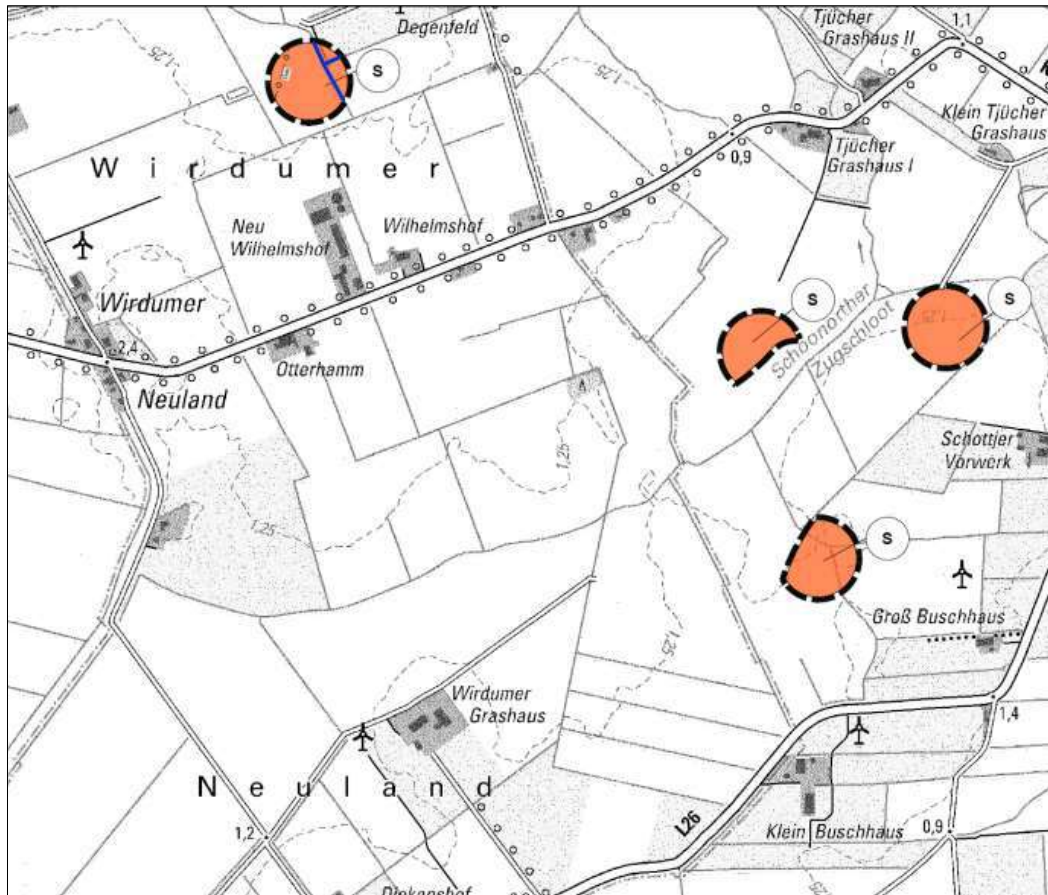


Abb. 3 Übersicht der Konzentrationszonen (Änderungsbereiche)

Die 54. Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhofe, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Marienhofe, 27. November 2025

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.